

## Dividendenmitteilung

Wir informieren Sie hiermit, dass Sie, wenn Sie am 30/04/2020 Anteilinhaber einer der unten aufgeführten Anteilklassen waren, eine für diese Anteilklasse beschlossene Zwischenausschüttung erhalten.

Die Kurse dieser Anteilklassen werden ab dem 01/05/2020 ex-Dividende notiert. Der Ausschüttungsbetrag wird am 20/05/2020 in der Währung der Anteilklasse gezahlt.

### JPMorgan Funds

ISIN	Name der Anteilklasse	Ausschüttungsrate	Ausschüttungsrendite *	Annualisierte Ausschüttungsrendite **
LU1041599660	JPM Income Fund A (div) - USD	1.1900	1.42%	5.81%

\* Die **Ausschüttungsrendite** ist die aktuellste Ausschüttungsrate pro Anteil, geteilt durch den NIW pro Anteil an dem entsprechenden Termin ex-Dividende.

\*\* Die **annualisierte Ausschüttungsrendite** ist ein geschätzter prognostizierter Wert, der sich auf die Annahme stützt, dass die Ausschüttungsraten pro Anteil über das kommende Jahr gleich hoch bleiben, und wird berechnet als  $[(1 + \text{Ausschüttungsrate pro Anteil} / \text{NIW ex-Dividende})^{\text{Ausschüttungshäufigkeit}} - 1]$ . Die **annualisierte Ausschüttungsrendite** wird auf der Basis der letzten Dividendenausschüttung mit der Maßgabe berechnet, dass der Ausschüttungsbetrag wieder angelegt wird. Sie kann höher oder niedriger sein als die tatsächliche jährliche Dividendenrendite, wobei die Ausschüttungshäufigkeit der Zahl der Ausschüttungen pro Jahr entspricht.

Sowohl die historische Wertentwicklung als auch die historische Rendite sind unter Umständen kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung und Rendite, und Sie sollten beachten, dass der Wert von Wertpapieren und die Erträge daraus in Abhängigkeit von den Marktbedingungen schwanken können. Die hier angegebenen Renditedaten dienen nur als Anhaltspunkt und werden ausschließlich zu Informationszwecken angegeben. Sie dürfen nicht als verlässliche Grundlage für Berechnungen oder Erklärungen, wie etwa für Finanzberichte und Steuererklärungen, betrachtet werden.

J.P. Morgan Asset Management bietet keine steuerliche Beratung. Potenzielle Anleger sollten zur steuerlichen Behandlung in der für sie maßgeblichen Rechtsordnung ihre eigenen Berater konsultieren. Die Anteilinhaber sollten sich nur auf den Rat verlassen, den sie von ihren eigenen Steuerberatern unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände und des für sie geltenden Rechts erhalten.